



Verfügung des Bereiches Kindertagesstätten

Aufnahmekriterien

- (1) Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitungskraft der Einrichtung entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen).
- (2) In die **Krippe** können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:
 - Alleinstehende berufstätige Elternteile
 - Berufstätigkeit beider Elternteile
 - Familienverhältnisse (z.B. beengter Wohnraum, große Kinderzahl, Suchtkrankheit eines Elternteiles)
 - Pädagogische Gründe (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten)
 - Stellungnahme Sozialer Dienst oder Erziehungsberatungsstelle
- (3) In den **Kindergarten** können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Folgende Betreuungsarten werden hierbei angeboten:
 - a) *Teilzeit*
Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten.
Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, ist das Geburtsdatum für die Reihenfolge der Aufnahme entscheidend.
 - b) *Durchgehende Teilzeit*
Kinder insbesondere erwerbstätiger Eltern können in den durchgehenden Teilzeitbereich aufgenommen werden.

c) *Ganzzeit*

In den Ganzzeitbereich können Kinder unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Alleinstehende berufstätige Elternteile
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Familienverhältnisse (z.B. beengter Wohnraum, große Kinderzahl, Suchtkrankheit eines Elternteiles)
- Pädagogische Gründe (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten)
- Stellungnahme Sozialer Dienst oder Erziehungsberatungsstelle

(4) In den **Hort** können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder ab dem Schuleintritt bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- Alleinstehende berufstätige Elternteile
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Familienverhältnisse (z.B. beengter Wohnraum, große Kinderzahl, Suchtkrankheit eines Elternteiles)
- Pädagogische Gründe (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten, Migrationshintergrund)
- Schulschwierigkeiten
- Stellungnahme Sozialer Dienst oder Erziehungsberatungsstelle

(5) Grundsätzlich sollten Kinder für die Dauer Ihres Kindergartenbesuches lediglich eine Betreuungsart (Teilzeit, Durchgehende Teilzeit oder Ganzzeit) in Anspruch nehmen. Ein Wechsel innerhalb der verschiedenen Betreuungsarten ist nur in begründeten Fällen möglich. Bei einem Wechsel in Ganzzeit sind entsprechend die o. g. Voraussetzungen zu prüfen.

(6) Über die Aufnahme von **Gastkindern** wird im Einzelfall entschieden.

(7) Im Rahmen freier Kapazitäten können unter den o. g. Voraussetzungen auch Kinder aufgenommen werden, deren **Wohnsitz außerhalb der Stadt Ludwigshafen** liegt. Hierfür wird der Beitrag entsprechend einer Ein-Kind-Familie erhoben (siehe § 5 Abs. 5 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen).

Wenn ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres verzieht, gilt diese Regelung ab dem 1. des auf den Umzug folgenden Monats.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte wird hierdurch nicht begründet.

(8) Diese Verfügung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Verfügung „Aufnahme von Kindern für die städtische Kinderkrippe, Kindergärten Teilzeit, Kindergärten Ganzzzeit und die Horte“ vom 23.11.1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ludwigshafen, 14.10.2003



Leidig
Leiter des Bereiches Kindertagesstätten